



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 53 – Immissionsschutz
Mess- und Prüfdienst

Aktenvermerk
Nr.:53ADoPeG25/47
17.10.2025

Detlev Petz
Märkische Straße 8 - 10
44135 Dortmund
Telefon: 02931 82 5392
detlev.petz@bra.nrw.de

Gegenstand:

Prüfung der Schallprognose/ Schalltechnischen Bearbeitung zum Immissionsschutz nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.08.98 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, für das Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BHZ) der Gemeinde Anröchte.

Objekt: Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BHZ)
Klever Str.
59609 Anröchte

Bauherr: Gemeinde Anröchte
Hauptstraße 74
59609 Anröchte

Planung: Dipl.-Ing. W. Just
Technologiepark 31
33100 Paderborn

Schallgutachten: Heinrichs Bauphysik PartG mbB
Zollstockgürtel 63
50969 Köln

Projekt Nr.: AZ 24094 007

Datum: 23.07.2025



Detlev Petz
Märkische Straße 8 - 10
44135 Dortmund
Telefon: 02931 82 5392
detlev.petz@bra.nrw.de

Stellungnahme:

Der vorgelegte Bericht über eine Geräuschimmissionsprognose für den geplanten Neubau und Betrieb des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums (BHZ) der Gemeinde Anröchte ist grundsätzlich nachvollziehbar und die prognostizierten Beurteilungspegel sind ebenfalls als grundsätzlich plausibel einzustufen, vorausgesetzt die für die Geräuschprognose des Einsatzbetriebes und die als gewerbliche Nutzung titulierte Betriebsart des BHZ verwendeten Schallemissionsansätze entsprechen den realen Betriebsvorgängen.

Unter Abschnitt 7 *Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BHZ)- Einsatzbetrieb* wird folgendes ausgeführt:

„In Nordöstlicher Richtung der geplanten Gebäude liegt das Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BHZ). Der Hauptzweck dieses Zentrums findet situativ statt und unterliegt aus Sicht des Lärmschutzes aufgrund Ihres übergeordneten Gemeinwohls keiner Bewertung, trotzdem muss das Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum (BHZ) durch ihre auftretenden Lärmemittenten aus dem Einsatzbetrieb und Übungsbetrieb berücksichtigt werden. (Anmerkung: Der regelmäßig stattfindende Übungsbetrieb wird hier im folgenden Kapitel 8 separat zusammen mit den übrigen Lärmquellen gemäß TA Lärm bewertet.)“

Im Rahmen von Einsätzen verlassen Einsatzfahrzeuge das Betriebsgelände des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums (BHZ). Nach dem Einsatz werden die Fahrzeuge sowie die dazugehörigen Aggregate und Geräte die zum Einsatz gekommen sind einer Funktionsüberprüfung unterzogen. Dies geschieht für die Löschfahrzeuge vor der Halle, bevor die Einsatzfahrzeuge in die Halle für den nächsten Einsatz rangiert werden. Die Funktionsüberprüfung nachts ist nur in seltenen Fällen erforderlich und wird typischerweise in den Hallen durchgeführt. In der Abbildung 5 sind die Emittenten aufgeführt. Gemäß den Angaben von Herrn Rafael Schmidt werden 200 bis 300 Einsätze im Jahr mit Durchschnittlich 25 Personen je nach Einsatz durchgeführt.

Während des Einsatzes verlassen die Fahrzeuge das Betriebsgelände. Eine Ampelanlage wurde hier nicht berücksichtigt, da diese die Eintreffzeiten verlängern und somit die gesetzlichen Hilfsfristen negativ beeinflussen und verschlechtern würde. In der Tabelle 3 sind die Fahrstrecken der Einsatzfahrzeuge mit der jeweils berücksichtigten Schallleistung einer bewegten Punktquelle (LWA = 103 dB(A) für Löschfahrzeuge angegeben. Gemäß Leitung der Feuerwache Anröchte sind bis zu 3 Brandschutzeinsätze mit bis zu 10 Löschfahrzeugen täglich zu erwarten.“

Für die durch den Einsatzbetrieb zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden die in Tabelle 5 des Gutachtens angegebenen Immissionsorte betrachtet. Für die Häuser am Beisenweg, liegt nach Aussage des Gutachters kein Bebauungsplan vor, so dass in Anlehnung an die vorhandene Bebauung die Fläche als allgemeines Wohngebiet eingeordnet wurde.



Detlev Petz
Märkische Straße 8 - 10
44135 Dortmund
Telefon: 02931 82 5392
detlev.petz@bra.nrw.de

Tabelle 5 Betrachtete Immissionsorte mit Beurteilungspegeln durch Einsätze in dB(A)

Immissionsort	Geschoss	Beurteilungspegel	
		Tag	Nachts
IP 1, Beisenweg 3	2. OG	41,1	41,9
IP 2, Beisenweg 1 (Westseite)	1. OG	44,8	41,0
IP 3, Kiever Str. 67	1. OG	45,1	41,6
IP4, Beisenweg 1 (Nordseite)	2. OG	43,5	40,3

Zu erkennen ist, dass am IP 1 zur Nachtzeit der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete gerundet um 2 dB(A) und am IP 2 um genau 1 dB(A) überschritten wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Urteil des OVG Münster (10 A 1114/17), bestätigt durch Urteil des BVerwG vom 29.03.2022 (4 C 6/20), die Beurteilung von Feuerwehreinsätzen bei der Anwendung der TA Lärm gesondert und nicht als gewöhnlicher Betriebslärm zu behandeln ist, was im Gutachten grundsätzlich auch erfolgt ist. Bei nächtlichen Einsatzfahrten, die die TA Lärm-Richtwerte überschreiten, ist aber eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm zur Würdigung der Lärmsituation geboten, die den Zweck der Gefahrenabwehr und die Dringlichkeit der Einsätze berücksichtigt. Die Aussage, dass eine Ampelanlage hier nicht berücksichtigt wurde, da diese die Eintreffzeiten verlängern und somit die gesetzlichen Hilfsfristen negativ beeinflussen und verschlechtern würde, kann seitens des Mess- und Prüfdienstes auf Grundlage des Gutachtens nicht nachvollzogen und somit auch nicht als Argumentation zur Begründung für eine Sonderfallprüfung herangezogen werden.

Ampelvorrangschaltungen haben ja gerade den Zweck Ausfahrten von Feuerwehrfahrzeugen im Einsatzfall gegenüber dem übrigen Straßenverkehr abgesichert zu priorisieren und gleichzeitig den Lärmschutz zu verbessern, da die Inbetriebnahme der Martinshörner nicht bereits auf dem Gelände des BHZ erfolgen muss. Die bereits auf dem Feuerwehrbetriebsgelände hervorgerufenen Geräusche unterliegen grundsätzlich der Beurteilung nach TA Lärm; die Nr. 7.1 TA Lärm Ausnahmeregelung für Notsituationen, ist nach dem OVG Urteil nicht einschlägig und damit nicht anwendbar. Es ist daher näher darzulegen, warum eine Ampelanlage, wie im Gutachten ausgeführt, nicht möglich ist bzw. nicht berücksichtigt wur-



Detlev Petz
Märkische Straße 8 - 10
44135 Dortmund
Telefon: 02931 82 5392
detlev.petz@bra.nrw.de

de. Darüber hinaus ist darzulegen, ob, bzw. welche Maßnahmen, ggf. dazu führen können auch im Einsatzfall die geltenden IRW an IP 1 u. IP 2 einzuhalten.

Die Resultate der Prognose für die Gewerbliche BHZ-Nutzung und den Übungsbetrieb sind nachvollziehbar und plausibel. Den Darlegungen zu seltenen Ereignissen durch Veranstaltungen im Freien kann gefolgt werden.

Um die Geräuschvorbelastung bereits bestehender Anlagen im Umfeld des BHZ nicht betrachten zu müssen, werden als Anforderungswerte die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte im Einwirkungsbereich des BHZ um -6 dB(A) vermindert, d.h. die möglichen Beurteilungspegel müssen folgende Bedingung erfüllen: $L_r \leq IRW - 6 \text{ dB(A)}$. Um diese Anforderungswerte durchgängig einhalten zu können, ist die im Gutachten beschriebene Schallschutzwand mit einer Höhe von ca. 1,99 m und einer Breite von 3,40 m, dessen Oberfläche zum Übungsbereich hin hoch absorbierend ausgestaltet ist (Reflexionsverlust $\geq 8 \text{ dB}$) und eine Schalldämmung von $R_w \geq 22 \text{ dB}$ aufweist, verbindlich umzusetzen.

Im Auftrag
gez. Petz

Die Landrätin

Kreis Soest . 59495 Soest

Gemeinde Anröchte
Hauptstraße 74
59609 Anröchte

Ausschließlich per Mail:
bauleitplanung@anroechte.de

Planung und Entwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Schmidt

Durchwahl 02921 30-3857

Zentrale 02921 30-0

E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest, 13.10.2025

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.00.0011-61.26.01

Aktenzeichen

BAnAn047n

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum" der Gemeinde Anröchte

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.09.2025, Ihr Zeichen: 621.41-133645

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der Abteilung Bauen und Immissionsschutz bestehen zum jetzigen Zeitpunkt weder bauaufsichtliche noch immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über eine ca. 0,88 ha große Fläche im Nordwesten der Ortslage Anröchte, südlich der Kliever Straße. Das Planungsziel ist der Neubau eines Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums (BHZ).

Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros HEINRICH'S Partnerschaft mbB (Stand: 23.07.2025) hat festgestellt, dass eine geräuschintensive Beeinträchtigung durch den Betrieb der untersuchten Gebäude nicht zu erwarten ist. Die im Gutachten zugrunde gelegten Annahmen basieren auf einem konservativen Ansatz und berücksichtigen damit den ungünstigsten Betriebsfall. Die daraus resultierenden Beurteilungspegel bewegen sich somit auf der sicheren Seite.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die schalltechnische Untersuchung insgesamt in Bezug auf

- die Aufgabenstellung,
- die örtlichen Gegebenheiten,
- die Beurteilungsgrundlagen,
- die Beurteilungspegel

auf ein plausibles Ergebnis gekommen ist.

2025-10-13 Stellungnahme Kreis Soest (002)

Ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen kommt es allerdings an zwei Immissionspunkten – IP1 (Beisenweg 3) und IP2 (Beisenweg 1) – tagsüber zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet.

Zur Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen wird die Errichtung einer Schallschutzwand mit folgenden Eigenschaften empfohlen:

- Höhe: 1,99 m
- Länge: 34,0 m
- hoch absorbierende Oberfläche (Reflexionsverlust $\geq 8 \text{ dB}$)
- Schalldämmmaß RW $\geq 22 \text{ dB}$

Es ist zu beachten, dass die Bewertung der Lärmimmissionen nur auf die vom Gutachten konstatierten Rahmenbedingungen bezogen ist.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung und das Einbringen von Nebenbestimmungen werden für das jeweilige Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Brandschutzdienststelle gibt zur Planung folgende Hinweise:

Die erforderliche Löschwassermenge ist von der Art und der Ausführung der geplanten Gebäude abhängig. Um die Art von Nutzung, welche dem geplanten Gebiet entspricht, zu ermöglichen, sind mindestens 96 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge soll innerhalb eines 300 m Radius sichergestellt werden.

Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

In Anwendung des Arbeitsblattes W 405 des deutschen Verein Gas- und Wasserfaches e.V. (DVWG) und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018) sollen Baugebiete zur Löschwasserversorgung geeignete Löschwasserentnahmestellen aufweisen. Unterflur eingebaute Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht auf Parkflächen installiert werden. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll einen Abstand von 75 Meter zu dem Zugang des jeweiligen Grundstückes nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen sind so herzurichten, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist.

Folgende Löschwasserentnahmestellen sind geeignet:

- Unterflurhydranten (DIN 14384)
- Überflurhydranten (DIN 14339)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14320)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Löschwasserteiche (DIN 14210)

Zu Löschwasserentnahmestellen mit Löschwasser Sauganschlüssen (DIN 14244) auf Grundstücken, die nicht im öffentlichen Bereich liegen, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrzufahrt und in unmittelbarer Nähe zur Saugstelle eine Feuerwehrbewegungsfläche gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand: 2009) zu errichten.

Eine detaillierte und objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erstellt werden.

Im Baugenehmigungsverfahren sind die Anforderungen der BauO NRW sowie der Musterrichtlinie über die Flächen für die Feuerwehr (2009) hinsichtlich der notwendigen Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen zu beachten.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sich folgende Anregungen und Hinweise zur Planung:

Mit der verfolgten Nachverdichtung im Innenbereich wird das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und eine Vermeidung von Beeinträchtigungen des Freiraums verfolgt. Dies wird grundsätzlich begrüßt.

Die vorgelegte Bauleitplanung sieht keine bauliche Nutzung von Flächen von Schutzgebieten vor. Die nächsten Schutzgebiete liegen in über 300 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden (gewerblichen) Bebauung ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans (LP) II „Erwitte-Anröchte“. Für den Vorhabenbereich ist hier das Entwicklungsziel 2.4 „Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsändern“ festgelegt. Daher sollte der Gehölzbestand entlang der westlichen Grenze zum Erhalt festgesetzt werden. Zudem sollte eine zusätzliche Eingrünung entlang der südlichen Grenze geprüft werden.

Es ist im Bauleitplanverfahren zu ermitteln, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigte Planung voraussichtlich betroffen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind alle Arbeitsschritte einer ASP von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen, so dass bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens auf eine erneute Prüfung der Artenschutzbelange verzichtet werden kann.

Die Prüfung der Artenschutzbelange im B-Plan-Verfahren hat Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der Planung ergeben.

Das Büro WoltersPartner kommt in der ASP Stufe 1 (+ zusätzliche Potential-Abschätzung im Rahmen einer Ortsbegehung) zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Diese Maßnahme wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die zusätzlichen Hinweise zu einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung werden aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Auch wenn die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze nach Einschätzung des Büros WoltersPartner nur eine untergeordnete Lebensraumfunktion erfüllen, wird auch aus Sicht des allgemeinen Artenschutzes angeregt, die Gehölzbestände an der westlichen Grenze zu erhalten.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der späteren Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Bauleitpläne können Eingriffe vorbereiten, soweit sie die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben und damit die Eingriffe schaffen. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass die Eingriffsregelung nach dem BNatschG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind Festsetzungen zu treffen, die das Ziel haben eine ökologische Aufwertung der Flächen herbeizuführen.

Im Allgemeinen bieten sich hierfür die Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und 18b, Nr. 20, Nr. 25 für Flächen für Wald (Nr. 18 b) oder zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20) oder zur Anpflanzung vom Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 25) an. Im vorliegenden Fall bietet sich die Festsetzung der Gehölzstruktur an der westlichen Grenze an.

Das im Umweltbericht festgestellte Kompensationsdefizit, das die Planung auslöst, beträgt gem. aktueller Bilanz 10.123,75 ökologische Wertpunkte nach 10-stufigen LANUV-Verfahren. Die Art und Lage des naturschutzfachlichen Ausgleichs sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden und werden daher im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB geprüft.

Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings auf ihre Umsetzung und zu prüfen. Es muss eine Verpflichtung zur Nachbesserung geben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet laut Starkregenhinweiskarte stellenweise von Überschwemmungen betroffen sein kann.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Julian Schmidt

Bauleitplanung

Von: Rüdiger Pankoke <pankoke@loermecke.de>
Gesendet: Freitag, 10. Oktober 2025 10:46
An: Bauleitplanung
Cc: Holger Hellemeier; Dirk Jäger; Rafael Schmidt
Betreff: [extern] Bebauungsplan Nr. 47 "Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte"
Anlagen: BP_Nr._47_Brandschutz-_und_Hilfeleistungszentrum_Anroechte.pdf; Begründung_BHZ_Anroechte_Nr. 47.pdf; Bebauungsplanes Nr 47 Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anr.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Mitteilung vom 11.09.2025 zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“.

Bedenken oder Anregungen werden aus unserer Sicht der Wasserversorgung nicht vorgebracht.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und senden

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pankoke
Technische Leitung / Handlungsbevollmächtigter

Tel. 02943-971215
Mobil 0172-5248431
E-Mail pankoke@loermecke.de
Internet www.loermecke.de



Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Paderborn B 5250
Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie hier: [Datenschutz – Lörmecke-Wasserwerk GmbH](#)



Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 · 59425 Unna
Gemeinde Anröchte

Gemeinde Anröchte
Bauamt
Hauptstraße 74
59609 Anröchte

26. Sep. 2025

Amt: 60

Gemeinde Anröchte
26.09.2025

Amt: 60

Kreisstellen

- Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr
 Ruhr-Lippe
 Soest
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe-
Ruhr, Ruhr-Lippe, Soest, 48108 Münster
Telefon: 02303 96161-0
E-Mail: unna@lwk.nrw.de

Gebäudeanschrift
Platanenallee 56, 59425 Unna
www.landwirtschaftskammer.de
a
Auskunft erteilt: Herr Lauschner
Durchwahl: 02303 96161 35
Mail :

Unna 24.04.2025

**Bebauungsplan Nr. 47 „Brandschutz und Hilfeleistungszentrum Anröchte“
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht
keine Bedenken.

Hinweis / Anmerkung:

Durch die beabsichtigte Bebauung der in Rede stehenden Fläche geht erneut landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren. In der Regel kommt es zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Von daher sind die im späteren Bauleitplanverfahren zu konkretisierenden Kompensationsmaßnahmen so landwirtschaftsschonend wie möglich umzusetzen. Um einen weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden wird von hier aus angeregt, ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Kalamitätsflächen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lauschner



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
Bauamt
Hauptstraße 74
59609 Anröchte

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0)2151 897-0
Fax +49 (0)2151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Bearbeiter:	Nina Helbing
Durchwahl:	897-219
E-Mail:	nina.helbing@gd.nrw.de
Datum:	08. Oktober 2025
Gesch.-Z.:	31.130-627990-2025

Bebauungsplan Nr. 47 "Brandschutz- u. Hilfeleistungszentrum"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.09.2025; Ihr Zeichen: 621.41-133645

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund der Planfläche kommen, den mir vorliegenden Unterlagen zufolge, potentiell verkarstungsfähige Gesteine (Mergelstein) der Oberkreide vor. Mir sind mehrere Erdfälle aus der Umgebung bekannt (südlich und östlich in etwa 3-4 km Entfernung).

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzwert Boden

Da der naturschutzfachliche Ausgleich für den Eingriff in den Boden noch nicht beschrieben ist, ist eine Bewertung noch nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink that appears to read "Helbing". The signature is somewhat fluid and cursive, with "Hel" on top and "bing" below it.

(Helbing)

Von: rafael.schmidt@t-online.de
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2025 16:33
An: Klötzer, Carina
Betreff: [extern] Stellungnahme zur Errichtung einer Ampelanlage am künftigen BHZ Anröchte

Hallo Carina,

wie telefonisch besprochen die Stellungnahme der Feuerwehr.

Stellungnahme zur Unzweckmäßigkeit und Nicht-Notwendigkeit einer Ampelanlage auf der Kiever Straße in Anröchte im Zuge der Errichtung des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums Anröchte (BHZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme befasst sich umfassend mit den negativen Auswirkungen und der fehlenden Zweckmäßigkeit der geplanten Installation einer Lichtsignalanlage (LSA) – Ampel – für die Ausfahrt von Feuerwehrfahrzeugen im innerörtlichen Bereich der Kiever Straße insbesondere im Kontext mit den direkt angrenzenden Feuerwehrzufahrten zum BHZ. Die Einführung dieser Verkehrsregelungsmaßnahme, auch wenn sie „vermeintlich“ das Ausfahren der Einsatzfahrzeuge erleichtern soll, wird unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, von der Verkehrseffizienz bis hin zur Gefahrenabwehr, als nicht notwendig und sogar kontraproduktiv erachtet.

1. Massive Beeinträchtigung der Hilfsfristen und Gefährdung der Einsatzbereitschaft (Priorität A)

Der gravierendste und nicht hinnehmbare Nachteil einer LSA liegt in ihrer direkten Auswirkung auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

- **Zeitverlust für anfahrende Einsatzkräfte:** Im Alarmfall eilen die ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden mit ihren Privatfahrzeugen von ihren Arbeitsstätten, Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsorten zum BHZ. Jede zusätzliche Verzögerung auf diesem Weg ist kritisch. Eine LSA, die den Verkehrsfluss stoppt, stoppt damit auch die anfahrenden Kräfte, die sich auf dem Weg zum BHZ befinden.
- **Gefährdung von Menschenleben und Sachwerten:** Die Nichteinhaltung der Hilfsfrist (die Zeitspanne vom Alarm bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte am Schadensort) kann im Brandfall oder bei medizinischen Notfällen fatale Folgen haben. Minuten, die an einer roten Ampel verloren gehen, können über Leben und Tod entscheiden.
- **Erschwerte Anfahrt zum BHZ:** Das BHZ befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kiever Straße und auch die Anfahrt zum BHZ führt über die besagte Straße. Eine stockende oder durch die LSA geregelte Anfahrt der privaten PKW der Einsatzkräfte zum Gerätehaus führt also direkt zu einer verzögerten Ausrückezeit der Einsatzfahrzeuge.

2. Die Illusion der "besseren" Einfahrtssituation durch eine LSA

Es mag der Gedanke bestehen, eine Ampel erleichtere das Einfahren in die Landstraße. Dieser Ansatz verkennt jedoch die Realität des Einsatzgeschehens:

- **Einsatzfahrzeuge haben Sondersignale:** Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge verfügen über Blaulicht und Martinshorn und haben nach § 35 StVO Sonderrechte. Bei Einschalten der Sonderrechtssignale erkennen die übrigen Verkehrsteilnehmer auf der Kiever Straße früh genug,

dass ein Einsatzfahrzeug auf die Straße einfahren möchte. Bei Bedarf halten die Verkehrsteilnehmer kurz an und das Sonderrechtsfahrzeug kann vorsichtig und ungehindert in die Straße einfahren. Anschließend kann der Verkehr bis zum ausrücken des nächsten Fahrzeugs ungehindert weiterfließen.

- **Kein Vorteil, aber massive Nachteile für Privat-PKW der Kameraden:** Der entscheidende Zeitverlust entsteht bei der Anfahrt der **Privat-PKW** der Kameraden zum BHZ. Diese Fahrzeuge haben keine Sonderrechte und müssen an der neu installierten Ampel warten, was die Gesamtreaktionskette massiv verlangsamt. Eine LSA ist daher kein Gewinn an Sicherheit oder Schnelligkeit, sondern eine reine Behinderung der Anfahrt.

3. Negative Auswirkungen auf den Allgemeinen Verkehrsfluss und Umwelt

Eine Ampelschaltung auf einer Landstraße, die typischerweise auf einen flüssigen Verkehr ausgelegt ist, führt unweigerlich zu Störungen des Verkehrsflusses.

- **Stop-and-Go-Verkehr statt Fließverkehr:** Anstelle eines kontinuierlichen, gleichmäßigen Durchflusses wird der Verkehr künstlich unterbrochen. Dies führt zu Rückstauungen, insbesondere zu Stoßzeiten, die weit über den unmittelbaren Ampelbereich hinausreichen können. Das wiederum kann das Einfahren der erstausrückenden Feuerwehrfahrzeuge in die Nebenstraßen in unmittelbarer Nähe behindern.
- **Erhöhter Kraftstoffverbrauch und Emissionen:** Anfahren, Bremsen und Leerlaufphasen an roten Ampeln führen zu einem messbaren Anstieg des Kraftstoffverbrauchs und der CO2- sowie Feinstaubemissionen im innerörtlichen Bereich.
- **Lärmbelästigung:** Stop-and-Go-Verkehr ist mit häufigerem Bremsen, Anfahren und dem Hochdrehen der Motoren verbunden, was die Lärmbelastung für die Anwohner entlang der Straße erhöht.

4. Alternativen zur Ampelanlage

Die Sicherheit kann durch intelligentere, weniger invasive Maßnahmen erhöht werden:

- **Optimierte Beschilderung:** Eine verbesserte, auffällige Beschilderung, die explizit auf die Feuerwehrzufahrt und mögliche querende Fahrzeuge hinweist (ggf. mit gelbem Blinklicht), kann die Aufmerksamkeit erhöhen.
- Wichtig ist zudem die gute Einsehbarkeit in die Kiever Straße. Hier dürfen keine Bäume oder Büsche im Blickfeld des Fahrzeugführers liegen. Somit ist auf der einen Seite gewährleistet, dass der Fahrzeugführer einen guten Überblick über die Verkehrssituation auf die einfahrende Straße (Kiever Straße) hat. Zum anderen ist gewährleistet, dass auch die übrigen Verkehrsteilnehmer einen guten Einblick auf den Vorhof des BHZ haben, um so frühzeitig zu erkennen ob ein Fahrzeug mit Sonderrechten in die Kiever Straße einfahren möchte.

Fazit:

Die Installation einer Ampelanlage auf der Kiever Straße in Höhe des BHZ ist nicht zweckmäßig, da sie die **Anfahrt der ehrenamtlichen Einsatzkräfte in ihren Privat-PKW massiv behindert** und somit die Einhaltung von Hilfsfristen gefährdet. Die vermeintlichen Vorteile für ausrückende Großfahrzeuge sind aufgrund bestehender Sonderrechte irrelevant.

Wir bitten dringend darum, von diesem Vorhaben abzusehen und stattdessen alternative, den Verkehr nicht unterbrechende Lösungen zur Erhöhung der Sicherheit zu prüfen, die die unverzichtbare Arbeitsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freiwillige Feuerwehr Anröchte
Leiter der Feuerwehr
Rafael Schmidt

Rotdornweg 9
59609 Anröchte
Mobil 0175 2092345
Telefax (mobil) 0322 22477133

E-Mail rafael.schmidt@t-online.de